

Meldung von Fehlzeiten¹

(Das Formular ist von dem/der Studierenden bei Fernbleiben von Veranstaltungen **unaufgefordert und unverzüglich** auszufüllen und im Studiengangssekretariat einzureichen.)

Name, Vorname : _____

Kurs, Semester: _____

An nachfolgend aufgeführten Vorlesungen / Veranstaltungen konnte ich

am _____ bzw. in der Zeit von _____ bis _____

aus folgendem Grund nicht teilnehmen:

Krankheit sonstiges (bitte Grund angeben!)

Ich habe meinen Arbeitgeber am _____

telefonisch

Tel. Nr. _____ Name der Kontaktperson _____

via E-Mail (Bitte einen Ausdruck der entsprechenden E-Mail als Nachweis beifügen!)

über meine Fehlzeiten informiert.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Studierenden

¹ Auszug aus dem Studien- und Ausbildungsvertrag Studienbereich Technik bzw. Wirtschaft:

„7. Pflichten des / der Studierenden

.... Er /Sie verpflichtet sich insbesondere (...)

7.2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Ausbildungsmaßnahmen

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstige Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen (...)

7.7 Benachrichtigung

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen **unverzüglich** die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer **spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.**“

¹ Auszug aus dem LHG i.d.F. vom 01.04.2014:

§ 29 Abs. 5 Satz 3 LHG

Die Studierenden der DHBW sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

§ 62 Abs. 2 Nr. 7 LHG

Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie ihre Pflichten nach § 29 Abs. 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.